

## KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin, – andererseits – vereinbaren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Ergänzung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte) die nachstehenden Änderungen der

**Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie  
in der vertragsärztlichen Versorgung  
aufgrund von SARS-CoV-2  
vom 23. März 2020**

## Artikel 1

**Änderung der Sonderregelungen zur Anwendung  
von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung  
aufgrund von SARS-CoV-2**

1. In § 1 Absatz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „31. März 2021“ durch die Wörter „30. Juni 2021“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „31. März 2021“ durch die Wörter „30. Juni 2021“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „31. März 2021“ durch die Wörter „30. Juni 2021“ ersetzt.
4. In den **Protokollnotizen** werden die Wörter „15. März 2021“ durch die Wörter „15. Juni 2021“ ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 15.03.2021 in Kraft.

Berlin, den 09.03.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

## KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

## Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 552. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gefasst. Es wurde eine Ausnahmeregelung für die Abrechnung der Dialysewochenpauschalen für den Fall der Vorverlegung einer Dialyse von einem Montag auf den vorherigen Sonntag in die Bestimmungen des Abschnitts 40.14 EBM aufgenommen.

Die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

## Bekanntmachungen

## Beschluss des Bewertungsausschusses

nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 552. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Januar 2021

## Änderung der ersten Bestimmung des Abschnitts 40.14 EBM

1. Eine Behandlungswoche ist jede Kalenderwoche, in der die wöchentlichen Dialysen (d. h. mindestens 3 Hämodialysentage bzw. IPD-Dialysentage oder mindestens 4 von 7 Peritonealdialysentagen als CAPD bzw. CCPD) durchgeführt werden. **Die Vorverlegung einer Hämodialyse kann unter Berücksichtigung sozialer Aspekte mit Angabe einer Begründung von einem Montag auf den vorherigen Sonntag erfolgen. Für die Berechnungsfähigkeit der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40823 ist in diesem Fall der Sonntag auf die aktuelle Behandlungswoche anzurechnen.**

## Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.



## Bekanntgaben online

## Einfach abrufbar:

Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen:  
[www.aerzteblatt.de/bekanntgaben](http://www.aerzteblatt.de/bekanntgaben)